



RECHTS-INFORMATION RUMÄNIEN

Aktuelle Mitteilungen für Mandanten und Geschäftspartner

Herausgegeben von Stalfort Rechtsanwälte / Avocați

STEUERRECHT

Neue Verfahrensregelungen zur Registrierung bestimmter Dienstleistungsverträge mit ausländischen juristischen/nicht-ansässigen natürlichen Personen

Anlässlich des EU-Beitritts Rumäniens sind durch Regierungsbeschluss Nr. 1861/2006 die Anwendungsnormen zum rumänischen Steuergesetzbuch (*Codul Fiscal*) dahingehend ergänzt worden, dass rumänische juristische Personen, welche Empfänger von bestimmten Dienstleistungen (wie etwa Bau-, Montage-, Beratungsleistungen, Aufsichtstätigkeiten, von technischen Assistenzleistungen oder jeglicher anderer Aktivitäten) sind, die von nichtansässigen ausländischen Personen erbracht werden, die zugrundeliegenden Dienstleistungsverträge bei den örtlich zuständigen Finanzbehörden, in deren Gebiet der Dienstnehmer steuerlich ansässig ist, entsprechend einem Verfahren zu registrieren ist, das durch Anordnung der Nationalen Agentur der Finanzverwaltung festgesetzt wird. Mit Anordnung 1415/2007 (am 17. Oktober im Amtsblatt veröffentlicht) sind auf der Grundlage der erwähnten Norm Verfahrensregelungen erlassen worden, nach deren Formulierung, die derjenigen der Anwendungsnormen entspricht, die speziell aufgeführten Dienstleistungen wohl nur beispielhaften Charakter haben und der Wortlaut jegliche Art von Dienstleistungen umfasst werden konnten. Diese Anordnung jedoch bereits durch die am 13. Dezember im rumänischen Amtsblatt veröffentlichte und zugleich in Kraft getretene Anordnung Nr. 2310/2007 abgeschafft worden, welche nunmehr die in den Anwendungsbestimmungen zum Steuergesetzbuch angesprochenen Verfahrensregelungen beinhaltet.

Den neuen Verfahrensregelungen zufolge ist der Kreis der registrierungspflichtigen Verträge – in Abweichung vom weiten Wortlaut der Anwendungsbestimmungen – eingegrenzt worden.

Danach sind nunmehr nur Dienstleistungsverträge registrierungspflichtig, die zwischen rumänischen juristischen Personen und ausländischen juristischen Personen oder nichtansässigen natürlichen Personen geschlossen werden, welche auf rumänischem Gebiet Dienstleistungen der Natur von Bau-, Montage-, Beratungsleistungen, Überwachungstätigkeiten, technischen Assistenzleistungen oder jeglicher anderer Aktivitäten erbringen, welche ein Betriebsstätte in Rumänien begründen können.

In dieser Ausgabe:

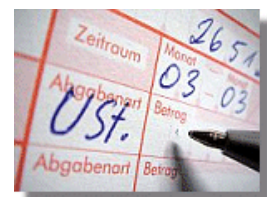
STEUERRECHT	S. 1
BUCHHALTUNG	S. 3
BEIHILFENRECHT	S. 5
ARBEITSRECHT	S. 6
NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI	S. 8
WEITERE INFORMATIONEN	S. 9
KONTAKT	S. 9

„Es sind verschiedene Verfahrensregelungen für die Registrierung von Dienstleistungsverträgen mit Nichtansässigen erlassen worden.“

Die Bezugnahme auf solche auf rumänischem Gebiet erbrachten Dienstleistungen, die betriebsstättenbegründend sein können, entspricht dem systematischen Zusammenhang, in welchem sich die Regelung der Anwendungsbestimmungen zum Steuergesetzbuch befindet, welche allerdings im Sinne der Verfahrensbestimmungen auch noch angepasst werden sollte.

Die Anordnung sieht darüber hinaus noch Folgendes vor:

- Die Registrierung ist durch die rumänischen juristischen Personen als Empfänger der Dienstleistungen vorzunehmen.
- Im Falle großer und mittlerer Steuerpflichtiger sind die Dienstleistungsverträge in Abweichung von den Anwendungsbestimmungen zum Steuergesetzbuch bei der für die Verwaltung zuständigen Finanzbehörde zu registrieren.
- Die Registrierung hat mittels einer Erklärung (declaratia de înregistrare a contractelor inițiale/aditionale (conexe) încheiate cu persoane juridice străine sau persoane fizice nerezidente) zu erfolgen, deren Muster der Anordnung als Anhang beigefügt ist.
- Die Hinterlegung der Erklärung hat innerhalb von 30 Tagen nach Vertragsschluss (zuvor nach Anordnung Nr. 1415/2007 noch 15-Tagesfrist) zu erfolgen.
- Änderungen bezüglich ursprünglich übermittelter Daten sind innerhalb von 30 Tagen nach Eintritt der Änderungen (zuvor nach Anordnung Nr. 1415/2007 noch 15-Tagesfrist) zu erklären (durch eine neu zu hinterlegendes Erklärungsformular, s.o.)
- Die zuständige Finanzbehörde führt eine Übersicht der registrierten Verträge in einem speziellen, elektronisch geführten Register der mit ausländischen juristischen Person oder nichtansässigen natürlichen Personen geschlossenen Verträge. Das Muster einer solchen Übersicht ist der Anordnung als Anhang beigefügt.
- Die neuen Verfahrensregelungen sich auch auf bereits laufende Verträge der oben erwähnten Art anwendbar, die vor In-Kraft-Treten der neuen Anordnung geschlossen worden sind. Diese Verträge sind innerhalb von 30 Tagen nach In-Kraft-Treten der Verordnung 2310/2007 zu registrieren.
- Ein Verstoß gegen die Registrierungspflicht wird nach den neuen Regelungen in Verbindung mit Bestimmungen des rum. Steuerverfahrensbuchs mit einer Geldbuße in Höhe von 1000 bis 5000 RON geahndet.



Die aktuelle Fassung des rumänischen Steuergesetzbuches enthält wesentliche Änderungen, Ergänzungen und neu eingeführte Vorschriften betreffend der Rechnungsstellung.

Festzuhalten ist vor dem Hintergrund der obigen Anmerkungen, dass die neuen Verfahrensbestimmungen Klärungen im Hinblick auf den Kreis registrierungspflichtiger Verträge bringen. Es bleiben indes in Zusammenschau der bestehenden Regelungen bezüglich der Registrierungspflicht der hier angesprochenen Verträge mit Nichtansässigen Widersprüchlichkeiten und Unklarheiten. So bestanden etwa bereits vor EU-Beitritt Rumäniens für die in den jetzigen Verfahrensregelungen gemeinten Verträge aufgrund einiger älterer Anordnungen eine Registrierungspflicht (innerhalb einer Frist von 15 Tagen ab Vertragsschluss). Diese älteren Anordnungen sind nach wie vor in Kraft und sollten vor dem Hintergrund der aktuellen, in der Praxis nunmehr anwendbaren Verfahrensregelungen sowie der Anwendungsbestimmungen zum rumänischen Steuergesetzbuch hinsichtlich der Schaffung von Rechtssicherheit abgeschafft werden.

Wie bereits angesprochen, wäre eine Anpassung des Wortlaut der Anwendungsbestimmungen zum Steuergesetzbuch an den Wortlaut der neuen Verfahrensvorschriften sinnvoll. Schließlich ist an den neuen Verfahrensregelungen auffällig, dass hinsichtlich der in Bezug genommenen Vertragspartner der rumänischen juristischen Personen nach dem Wortlaut einerseits *ausländische juristische Personen* und andererseits *nichtansässige natürliche Personen* erwähnt werden, was im Widerspruch zu der Formulierung in den Anwendungsbestimmungen zum rumänischen Steuergesetzbuch steht, wo einheitlich von nichtansässigen juristischen oder natürlichen Personen die Rede ist. Die Verfahrensregelungen halten sich dabei an die im allgemeinen Teil des Steuergesetzbuchs zu findende und in körperschaftsteuerlichen /einkommensteuerlichen Regelungen des Steuergesetzbuchs genutzte Wortwahl. Es sollte aber auch hier eine Anpassung von Begrifflichkeiten erfolgen.

BUCHHALTUNG

Elektronische Erstellung und Übermittlung von Rechnungen und Quittungen

Die am 01.01.2007 in Kraft getretene aktuelle Fassung des rumänischen Steuergesetzbuches (Gesetz 571/2003) enthält zusammen mit anderen wesentlichen Änderungen und Ergänzungen unter anderem auch gewisse neu eingeführte Vorschriften zur Rechnungsstellung. Im gleichen Zuge mit der Änderung der inhaltlichen und formellen Erfordernisse einer gestellten Rechnung eröffnen die neuen Regelungen unter bestimmten Bedingungen auch die Möglichkeit der **Übermittlung** von Rechnungen anhand elektronischer Mittel. Der Aspekt der **Erstellung** von Rechnungen anhand elektronischer Mittel blieb jedoch zu dem betreffenden Zeitpunkt unerwähnt.

„Die ausstellende Person ist verpflichtet ein elektronisches Register zur Übersicht der elektronisch erstellten Rechnungen zu führen.“

Klärungen in dieser Hinsicht erbringt das ungefähr ein halbes Jahr später erschienene Gesetz Nr. 260/2007 über die Erfassung der Handelstätigkeiten durch elektronische Mittel. Die Rechtsnorm definiert unter anderem die Bezeichnungen *„Rechnung in elektronischer Form“* (*factura in forma electronica*) und *„Erstellung von Rechnungen in elektronischer Form“* (*emiterea facturilor in forma electronica*) und regelt verfahrensbezogene Erfordernisse und Bedingungen im Zusammenhang mit dem Erstellen und Übermitteln von Rechnungen in elektronischer Form.

Definition einiger Fachbegriffe.

Als Rechnung in elektronischer Form wird ein Dokument in elektronischer Form bezeichnet, das einzigartig und unmissverständlich einen Verkauf oder Tausch von Gütern oder Dienstleistungen kennzeichnet, versehen ist mit elektronischer Unterschrift und Zeitmarke und welches darüber hinaus die gesetzlich vorgegebenen inhaltlichen und formellen Erfordernisse einer Rechnung respektiert und auf EDV-Mitteln erfasst/gespeichert wird.

Als Erstellen von Rechnungen in elektronischer Form wird der Vorgang bezeichnet, durch den die Rechnungen unter Nutzung eines homologierten EDV-Systems in elektronischer Form erstellt, elektronisch unterzeichnet und mit Zeitmarke versehen werden.

Die in beiden oben aufgeführten Definitionen enthaltenen Begriffe „elektronische Unterschrift“ (*semnatura electronica*) und „Zeitmarke“ (*marca temporală*) werden von gesonderten Rechtsvorschriften geregelt, auf welche ausdrücklich verwiesen wird: das Gesetz Nr. 455/2001 über die elektronische Unterschrift und das Gesetz Nr. 451/2004 über die Zeitmarke. Darüber hinaus definiert das oben erwähnte Gesetz unter anderem auch den Kassenbon in elektronischer Form, die Quittung in elektronischer Form sowie die Dienstleister für Rechnungsstellung in elektronischer Form.

Verfahrensregelungen

Eine natürliche oder juristische Person darf für das Ausstellen von Rechnungen in elektronischer Form optieren, jedoch erfolgt diese **Option** unter der Bedingung, dass die Echtheit, der Ursprung und die Unversehrtheit des Inhalts gewährleistet werden. Die Option betrifft das Ausstellen sämtlicher Rechnungen der betreffenden Person und kann nachträglich durch Benachrichtigung des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen geändert werden.

Die ausstellende Person ist verpflichtet, ein **elektronisches Register** zur Übersicht der elektronisch erstellten Rechnungen zu führen. Das Ausfüllen dieses Registers erfolgt unter Einhaltung der allgemeinen Rechnungslegungsvorschriften für Register in Papierform, welche durch spezielle Anwendungsbestimmungen seitens des Finanzministeriums innerhalb von 60 Tagen ergänzt werden sollten. Diese wurden jedoch noch nicht veröffentlicht.

Die **Übermittlung** der elektronisch erstellten Rechnungen kann entweder durch elektronische Mittel erfolgen, wobei in diesem Fall die entsprechenden Regelungen aus den Ausführungsbestimmungen zum Steuergesetzbuch eingehalten werden müssen, oder in Papierform.

Das Gesetz regelt darüber hinaus die Rahmenbedingungen für die **Externalisierung** der Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erstellung, Übermittlung und Archivierung von Rechnungen in elektronischer Form. Diese Tätigkeiten können nunmehr aufgrund eines entsprechenden Vertrages von einer anderen Person als dem rechtmäßigen Aussteller durchgeführt werden.

Bedingungen für die Aussteller von Rechnungen in elektronischer Form

Aussteller von Rechnungen in elektronischer Form müssen ein EDV-System nutzen, welches vorherig von der Nationalen Behörde für die Regelung im Bereich Kommunikation (*Autoritatea Natională pentru Reglementare în Comunicatii și Tehnologie Informatică*) homologiert wurde. Für die **Homologation** des betreffenden EDV-Systems wird ein entsprechendes Homologationszertifikat nachgewiesen. Das Homologationsverfahren erfolgt entgeltlich, sein genauer Ablauf soll durch einen entsprechenden Beschluss des Vorsitzenden der oben angeführten Behörde geregelt werden.

Nachträgliche Änderungen des homologierten EDV-Systems sind mindestens 54 Tage vor deren Inbetriebsetzung mitteilungs pflichtig. Diese werden von der Nationalen Behörde in einer 30 Tage-Frist ab Eingang der Mitteilung zugelassen.

Die Kontrolle der Einhaltung der vom obigen Gesetz festgelegten Vorschriften obliegt dem Finanzministerium. Die Geldstrafen für die Nichteinhaltung verschiedener aus dem Gesetz hervorgehenden Verpflichtungen liegen zwischen 500 und 5000 RON.

„Beide Mitteilungspflichten haben nach dem in Anhang I und II der EU-Verordnung vorgeschriebenen Muster zu erfolgen.“

BEIHILFENRECHT

Spezielles Beihilfenschema für regionale Erstinvestitionen

Am 10.10.2007 wurde im Amtsblatt Nr. 688 der Regierungsbeschluss Nr. 1165 vom 26.09.2007 zur die Förderung des Wirtschaftswachstums durch die Unterstützung von Investitionen veröffentlicht. Für den Zeitraum **2007-2010** sollen aufgrund dieser Vorschriften insgesamt **max. 500 Mio EUR an 110 Gesellschaften** vergeben werden.

Dieser Beschluss stützt sich auf die Bestimmungen der Verordnung Nr. 1628/2006 der EU-Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf regionale Investitionsbeihilfen der Mitgliedstaaten (im Folgenden „**EU-Verordnung**“ genannt). Die rumänische Regierung baut darin ein Beihilfenschema (*schema de ajutor de stat*) auf, das keiner Anmeldepflicht nach Artikel 88 Absatz 3 des EG-Vertrags unterliegt. Ob dies tatsächlich der Fall ist, wird von der Kommission endgültig festgestellt werden. Binnen 20 Arbeitstagen nach Erlass des Schemas wird eine diesbezügliche Mitteilung an die Kommission geschickt, damit diese nach Überprüfung eine Kurzbeschreibung des Beihilfenschemas im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Zusätzlich wird die Kommission in jedem einzelnen Fall von großen Investitionsvorhaben innerhalb derselben 20 Tage-Frist eine individuelle Anmeldung der gewährten Regionalbeihilfe zwecks Monitorisierung und Überprüfung der Einhaltung der EU-Vorgaben erhalten. Beide Mitteilungspflichten haben nach dem in Anhang I und II der EU-Verordnung vorgeschriebenen Muster zu erfolgen.

Zur Förderung von Regionalinvestitionen und zur Schaffung von Arbeitsplätzen sollen rumänischen Handelsgesellschaften Beihilfen in allen Bereichen mit Ausnahme der Kohle- und Stahlindustrie, des Kunstfaserssektors, des Schiffbaus, der Fischerei sowie der Aquakultur gewährt werden. Im Agrarsektor sollte diese Verordnung keine Anwendung auf Tätigkeiten finden, die die Primärerzeugung von in Anhang I des EG-Vertrags aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnissen zum Gegenstand haben. Zusätzlich zu den in der EU-Verordnung genannten Bereichen sieht der rumänische Text einen weiteren Ausnahmebereich, und zwar den des Transportwesens, vor.

Gefördert sollen in Rumänien nach Gesetz 31/1990 tätige Gesellschaften sein, die folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllen:
a) Tätigen von Investitionen entsprechend einem Gegenwert von mindestens 30 Mio. EUR; b) Schaffen von mindestens 300 Arbeitsplätze im Rahmen der Erstinvestition.

Nicht gefördert werden Unternehmen, die bereits Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfen im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten erhalten, sowie Unternehmen, gegen die ein Beschluss zur Rückerstattung der gewährten staatlichen Beihilfen erlassen wurde.

*„Nicht gefördert werden
Unternehmen, die bereits
Rettungs- oder
Umstrukturierungsbeihilfen
erhalten.“*

Der Begriff der Erstinvestition wird in der ersten Anlage entsprechend den Bestimmungen des Art. 4 der EU-Verordnung definiert und umfasst: i) eine Investition in materielle und immaterielle Anlagewerte bei der Errichtung einer neuen Betriebsstätte, der Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte, der Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in neue, zusätzliche Produkte oder der grundlegenden Änderung des Gesamt-Produktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte *oder* ii) den Erwerb von unmittelbar mit einer Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerten, wenn die Betriebsstätte geschlossen wurde oder geschlossen worden wäre, wenn die Übernahme nicht erfolgt wäre und wenn sie von einem unabhängigen Investor erworben werden. Weitere Nuancierungen sind auf konkrete Bereiche bezogen aufgeführt.

Eine Gesellschaft, deren Antrag vom Finanzministerium als zuständige Behörde wegen der Erfüllung der in den Anlagen zum Regierungsbeschluss aufgeführten Kriterien genehmigt wurde, kann einen Gegenwert von höchstens 22,5 Mio. EUR für die Entwicklungsregion 8 Bukarest – Ilfov beanspruchen. Für alle weiteren Regionen des Landes liegt die Höchstgrenze bei 28,125 Mio. EUR.

ARBEITSRECHT

Gerichtsverfahren zur Klärung der Voraussetzungen für die Repräsentativität von Gewerkschaften auf Betriebsebene

Die Generalstaatsanwältin (*procurorul general*) Rumäniens, Laura Codruta Kövesi, hat am 12.10.2007 vor dem Obersten Gerichtshof (*Inalta Curte de Casatie si Justitie*) eine „Revision im Interesse des Gesetzes“ (*recurs in interesul legii*) eingereicht. Diese Sonderform der Revision richtet sich nicht gegen einen Verfahrensgegner; sie dient vielmehr der Klärung strittiger und von den Gerichten uneinheitlich behandelte Rechtsfragen von allgemeinem Interesse.

Die dem Obersten Gericht zur Überprüfung vorgelegte Frage behandelt die Voraussetzungen für die Repräsentativität von Gewerkschaften (*sindicat*) auf Betriebsebene. Die Repräsentativität der Gewerkschaft ist wesentliche Voraussetzung zu deren Befähigung, als Tarifpartei an Verhandlung und Abschluss von Betriebstarifverträgen teilzunehmen. Das dieser Frage zu Grunde liegende Gesetz Nr. 130/1996 betreffend die Tarifverträge sieht die folgenden drei Voraussetzungen für die Repräsentativität einer Gewerkschaft auf Betriebsebene vor:

- Juristische Persönlichkeit bzw. gesetzmäßiger Status der Gewerkschaft;
- Beitritt oder Anschluss an eine höherrangige gewerkschaftliche Vereinigung;
- Vorhandensein der Mindestmitgliederzahl in Höhe von einem Drittel der Belegschaft auf Betriebsebene.

Strittig und von den lokalen Amtsgerichten (*judecatorii*) uneinheitlich behandelt ist dabei die Frage, ob die letzten beiden Voraussetzungen kumulativ oder alternativ zu verstehen sind. Sollte insbesondere die letzte Voraussetzung nicht als verpflichtend zu betrachten sein, würde dies bedeuten, dass Gewerkschaften die Arbeitnehmer in Betrieben repräsentieren könnten, ohne dass ein Drittel dieser Arbeitnehmer Gewerkschaftsmitglieder sein müssten.

„Die Repräsentativität der Gewerkschaft ist wesentliche Voraussetzung zu deren Befähigung, als Tarifpartei an Verhandlung und Abschluss von Betriebsverträgen teilzunehmen.“

Einzelne Amtsgerichte haben wiederholt dahingehend entschieden, dass Gewerkschaften ohne Rücksicht auf die Zahl ihrer Mitglieder im Betrieb lediglich über den Anschluss an eine höherrangige Gewerkschaftsorganisation repräsentativ seien. Im Extremfall könnte solch eine Ansicht sogar bedeuten, dass ein einziges im Betrieb beschäftigtes Gewerkschaftsmitglied lediglich über den Beitritt zu einem Gewerkschaftsverband die Repräsentativität auf Betriebsebene erreichte und zur Verhandlung des Betriebstarifvertrages berechtigt wäre.

Wir gehen davon aus, dass das Oberste Gericht alle drei o. g. Voraussetzungen als kumulativ einschätzen wird und erwarten den Ausgang des Verfahrens mit Spannung. Sobald ein Urteil gefällt ist, werden wir entsprechend berichten.

Mindestgehalt für 2008 vorerst auf 500,- RON angehoben

Im Rahmen eines Treffens vom 12.11.2007 zwischen Arbeitsminister Pacuraru, Finanzminister Vosganian sowie Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer wurde für das Jahr 2008 ein Mindestgehalt in Höhe von 500,- RON vereinbart. Diese Höhe wird dabei sowohl das gesetzliche als auch das tariflich vereinbarte Mindestgehalt haben. Bis zur Veröffentlichung des entsprechenden Regierungsbeschlusses bleibt es bei dem derzeit geltenden gesetzlichen (390,- RON) bzw. tariflichen (440,- RON) Mindestgehalt. In der zweiten Jahreshälfte könnte konjunkturabhängig das Mindestgehalt auf 540,- RON brutto anwachsen.

„Für das Jahr 2008 wurde
ein Mindestgehalt von
500,00 RON vereinbart.“

Urteil des Obersten Gerichtshofes betreffend den Ersatz immateriellen Schadens von Arbeitnehmern

In einem im November 2007 veröffentlichten Urteil des Obersten Gerichtshofes (*Inalta Curte de Casatie si Justitie*) wurde über eine „Revision im Interesse des Gesetzes“ (vgl. zur Erklärung den obigen Beitrag) entschieden, welches die Frage nach der Zulässigkeit bzw. Begründetheit von Anträgen des Arbeitnehmers auf Ersatz immaterieller Schäden klären sollte. Das Gericht entschied, dass derartigen Ansprüchen von Arbeitnehmern lediglich dann stattgegeben werden kann, wenn der Ersatz des Nichtvermögensschadens ausdrücklich in Rechtsquellen wie dem individuellen oder kollektiven Arbeitsvertrag (Tarifvertrag) geregelt ist.

Dieses spät veröffentlichte Urteil stammt allerdings vom Mai 2007. In der Zwischenzeit ist ein grundsätzlicher Anspruch des Arbeitnehmers auf Ersatz immaterieller Schäden mit Wirkung zum 28.07.2007 ausdrücklich durch den Gesetzgeber in das Arbeitsgesetzbuch aufgenommen worden. Somit findet das Urteil lediglich für Altfälle, die vor dem 28.07.2007 anhängig wurden, Anwendung.

Gehaltssteigerungen im Vergleich zum Vorjahr von beinahe 27%

Gemäß den vom rumänischen Statistikamt (*Insitutul National de Statistica*) veröffentlichten Zahlen ist das durchschnittliche Gehalt in der rumänischen Wirtschaft im September 2007 von 860,- RON netto im September 2006 um fast 27% auf 1.040,- RON netto, d. h. 1.411,- RON brutto gestiegen.

NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI

Dr. Gisbert Stalfort hat am 13.12.2007 in München über "Aktuelle wirtschaftliche und rechtliche Rahmenbedingungen in Rumänien" referiert. Dieser Vortrag erfolgte im Rahmen der Veranstaltung "Internationales Recht - Wirtschaftliche Rahmenbedingungen, Arbeitsrecht und interkulturelle Aspekte in Rumänien" vom Bayerischen Unternehmensverband Metall und Elektro e. V.

Ferner hat **Dr. Stalfort** am 10.11.2007 in Calw über „Immobilienwerb in Rumänien“ berichtet. Dieser Vortrag erfolgte im Rahmen des 2. Internationalen Kongresses „Unternehmerische Investitionen und Kommunikation in Deutschland und Rumänien“, der von der Deutsch-Rumänischen Juristenvereinigung e. V., der SRH Fachhochschule Calw und dem Richard Boorberg Verlag veranstaltet wurde.

Bei der am 09.11.2007 durchgeführten Mitgliederversammlung der Deutsch-Rumänischen Juristenvereinigung e. V. in Calw wurde ein neuer Vorstand gewählt. Als Vorsitzender wurde Herr **Dr. Gisbert Stalfort** für weitere fünf Jahre in seinem Amt bestätigt.

Andrada Sârb hat am 10.11.2007 in Calw über „Bauen in Rumänien – welche Fehler nicht gemacht werden sollten“ im Rahmen des 2. Internationalen Kongresses „Unternehmerische Investitionen und Kommunikation in Deutschland und Rumänien“ referiert.

Christian Weident hat am 13.12.2007 in München über "Rumänisches Arbeitsrecht" im Rahmen der Veranstaltung "Internationales Recht - Wirtschaftliche Rahmenbedingungen, Arbeitsrecht und interkulturelle Aspekte in Rumänien", veranstaltet vom Bayerischen Unternehmensverband Metall und Elektro e. V., referiert.

Unsere Mitarbeiter veröffentlichen in der Allgemeinen Deutschen Zeitung für Rumänien (ADZ) regelmäßig aktuelle Beiträge zu wirtschafts- und steuerrechtlichen Themen.

Bisher wurden folgende Beiträge veröffentlicht:

„Arbeitsrechtlicher Schutz von behinderten Personen“
von RA **Dr. Gisbert Stalfort**, vom 26.10.2007

„Vorsteuervergütung für EU-Ansässige in Rumänien“
von RA **Helmut-Werner Schullerus**, vom 02.11.2007

„Tarifvertrag für die Elektro- und Elektronikbranche für allgemeinverbindlich erklärt“
von RA **Christian Weident**, vom 09.11.2007

„Fristen für die Einreichung der Jahresabschlüsse von Handelsgesellschaften unklar“
von Av. **Dr. Raluca Oprisiu, LL.M.**, vom 15.11.2007

„Die Umwidmung – Erforderlich für die Erteilung der Baugenehmigung?“
von Av. **Andrada Sarb**, vom 23.11.2007

„Elektronische Erstellung und Übermittlung von Rechnungen und Quittungen“
von **Adina-Maria Zdru**, vom 30.11.2007

„Rechtliche Fehler bei Bauvorhaben in Rumänien“
von Av. **Oana Somesan**, vom 07.12.2007

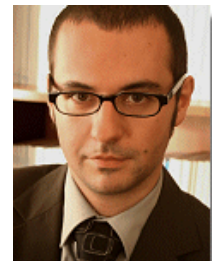
„Fallen bei der Entwicklung von Bauvorhaben mit Kommunen“
von Av. **Cristiana Stalfort**, vom 14.12.2007



RA Dr. Gisbert Stalfort



Av. Andrada Sarb



RA Christian Weident

Allen Mandanten, Geschäftspartnern, Freunden und Bekannten wünschen wir ein fröhliches Weihnachtsfest, sowie einen guten Rutsch in ein neues erfolgreiches Jahr.



WEITERE INFORMATIONEN

RECHTS-INFORMATION RUMÄNIEN wird als regelmäßig monatlich erscheinende Information für Mandanten und Geschäftspartner der Kanzlei herausgegeben. Das Material ist sorgfältig recherchiert (Stand: 17.12.2007), es kann jedoch keine Haftung für den Inhalt der Mitteilungen übernommen werden.

Es handelt sich um allgemeine Informationen zum rumänischen Recht, die keine rechtliche Beratung im Einzelfall darstellen.

RECHTS-INFORMATION RUMÄNIEN darf ganz oder teilweise nur unter ausdrücklicher Nennung der Kanzlei vervielfältigt und weitergegeben werden. Eine auszugsweise oder umgearbeitete Verbreitung ist untersagt.

Bitte informieren Sie uns, wenn Sie RECHTS-INFORMATION RUMÄNIEN nicht mehr beziehen möchten.



Büro Bukarest

KONTAKT

Stalfort Rechtsanwälte / Avocați

Bukarest – Bistrita – Berlin

Str. Popa Tatu Nr. 15
010801 Bucuresti, Sector 1
Romania

Tel.: +40 – 21 – 314 46 57

Fax: +40 – 21 – 315 78 36

E-Mail: bukarest@stalfort.ro

Internet: www.stalfort.ro

*Optimale Unterstützung bei Steuerfragen und
Rechtsangelegenheiten in Rumänien.*